

		Anforderungen für das Inverkehrbringen einer UA am EU Markt	Drohne	Dokumente	Verpackung	Hinweis vor dem Kauf	Onlineangebote	Anmerkungen
Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	Identifikation und Rückverfolgbarkeit der Drohne	Unbemannte Luftfahrzeuge, die auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht werden, müssen einen Typ, im Sinne der Entscheidung 768/2008/EG und eine eindeutige Seriennummer aufweisen, die ihre Identifizierung ermöglicht (Artikel 6 Absatz 5) und gegebenenfalls den Anforderungen entsprechen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945, Teile 1 bis 6, 16 und 17 des Anhangs, festgelegt sind.	!					
		Auf den Produkten müssen der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Marke des Herstellers, die Website-Adresse und die Postanschrift, unter der dieser kontaktiert werden kann, oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder einem der Drohne beigefügten Dokument angegeben sein. Befindet sich der Hersteller nicht in der EU, muss die Drohne außerdem den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Marke des Importeurs und die Postanschrift, unter der dieser kontaktiert werden kann, oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder einem der Drohne beigefügten Dokument angeben. (Artikel 6 Absatz 6; Artikel 8 Absatz 3). Dies gilt auch für Fälle, in denen die Größe der Drohne dies nicht zulässt oder in denen Importeure die Verpackung öffnen müssten, um ihren Namen und ihre Adresse auf der Funkanlage anzugeben.	!					
	CE Markierung	Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung: siehe Delegierte Verordnung (EU) 2019/945, Artikel 15. Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder dem daran befestigten Typenschild anzubringen. Ist dies aufgrund der Größe des Produkts nicht möglich oder nicht gerechtfertigt, ist die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung anzubringen. (Delegierte Verordnung (EU) 2019/945, Artikel 16 Absatz 1). Die Höhe beträgt 5 mm (Ausnahme siehe Artikel 16 Absatz 2).	!		!			
	Identifikationsnummer der notifizierten Stelle	Nach der CE-Kennzeichnung muss die Kennnummer der benannten Stelle stehen, wenn das in Teil 9 des Anhangs (Konformitätsbewertungsmodul H) beschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wird (Art. 16(5)). Benannte Stellen für Drohnen und ihre Kennnummern können der Website der Europäischen Kommission entnommen werden: http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=154428	!		!			
	UA Klassenkennzeichnung	Das UA-Klassenkennzeichen ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem UA oder gegebenenfalls auf jedem Zubehörteil eines Zubehörsatzes der Klasse C5 sowie auf dessen Verpackung anzubringen und muss mindestens 5 mm hoch sein. Das Anbringen von Markierungen, Zeichen oder Aufschriften auf einem Produkt, die Dritte hinsichtlich der Bedeutung oder Form des Klassenkennzeichens irreführen könnten, ist verboten (Delegierte Verordnung (EU) 2019/945, Artikel 16 Absatz 2).	!		!			
	Schallleistungspegel	Die Angabe des Schallleistungspegels gemäß Teil 14 des Anhangs ist, sofern zutreffend, anzubringen.	!		!			
Hinweis zur sachgemäßen Verwendung	EU-Konformitätserklärung	Hersteller, Importeure und Händler müssen sicherstellen, dass jeder Drohne eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung beiliegt (Delegierte Verordnung (EU) 2019/945, Artikel 6 Absatz 8).						
	Angabe von Nutzungsbeschränkungen	Wenn das Produkt vom Hersteller festgelegten Einschränkungen unterliegt (z. B. Beschränkung auf Tageslichtbetrieb oder eingeschränkter Betrieb im Freien), muss die Verpackung des Produkts sichtbar und leserlich auf das Vorhandensein solcher Einschränkungen hinweisen.		!				
	Verwendungszweck	Hersteller, Importeure und Händler müssen sicherstellen, dass dem Produkt die von der EASA veröffentlichten Herstelleranweisungen und Informationshinweise gemäß den Teilen 1 bis 6, 16 und 17 des Anhangs beiliegen. Alle bereitgestellten Informationen sowie die Kennzeichnung müssen klar, verständlich und lesbar sein (Delegierte Verordnung (EU) 2019/945, Artikel 6, Artikel 8, Artikel 9).						
	Sprachvorgaben	Die Hersteller müssen sicherstellen, dass dem Produkt eine Herstelleranleitung und ein Informationsblatt in einer für Verbraucher und andere Endnutzer leicht verständlichen Sprache beigefügt sind, die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird (Delegierte Verordnung (EU) 2019/945, Artikel 6).	!	!	!			